

Newsletter 1/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den ersten Newsletter des Interessenverbandes der grenzüberschreitend tätigen Unternehmen und deren Auftraggeber in Deutschland (IGTU) e.V. zu ausgewählten Themen aus den Ressorts Recht, Steuer und Versicherung, die für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienst- und Werkleistungen von Bedeutung sind.

Bei Fragen hierzu stehen Ihnen unsere Ressortleiter gerne wie folgt zur Verfügung:

- Ressort Recht: Michael Fröschl, Präsident des IGTU
- Ressort Steuer: Anne Kopunovic, Schatzmeisterin des IGTU
- Länderbericht Ungarn: Tamás Balogh und Sandor Szücs, Vizepräsident des IGTU
- Ressort Versicherung: Alexander Milkereit

Unsere Ressortleiter erreichen Sie am besten unter info@igtu.eu oder telefonisch unter +49 731 921 435 25

I. Newsletter Recht:

1. Covid-19

a) Das Corona-Virus hat das Wirtschaftsleben in Deutschland tiefgreifend verändert. Insbesondere grenzüberschreitend tätige Unternehmen und Unternehmer sind von den behördlichen Maßnahmen in Deutschland betroffen, ohne jedoch die von der Bundes- und den Länderregierungen zur Verfügung gestellten Schutzpakete in Anspruch nehmen zu können. Sie sind gleichwohl nicht schutzlos ausgeliefert, denn in begründeten Fällen können Schadensersatzleistungen nach den allgemeinen Regelungen beantragt werden. Wichtig ist, dass entsprechende Anträge bis spätestens 3 Monate nach Anordnung der behördlichen Maßnahme, die zu den unternehmerischen Einschränkungen geführt hat, beantragt werden.

Für nähere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an unser Ressort „Recht“.

b) Die Corona-Pandemie hat uns mit der Diskussion über ein branchenübergreifendes Verbot von Werk- und Arbeitnehmerüberlassungsverträgen des Weiteren eine große Aufgabe gestellt, der wir uns als Verband ausgiebig widmen müssen.

Wir haben uns bereits mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Verbindung gesetzt, um den genauen Fahrplan des Gesetzgebungsverfahrens in Erfahrung zu bringen und angefragt, ob eine Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren möglich ist.

Am 27.05.2020 hat uns das BMAS das geplante Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft mitgeteilt. Dieses kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressmitteilungen/2020/eckpunkte-arbeitsschutzprogramm-fleischwirtschaft.html;jsessionid=B9E34284F3FCBB7C1710D4F238A248DD>.

Das Bundeskabinett hat demnach folgende Eckpunkte beschlossen:

1. Erhöhung der Überwachungsquote durch den Zoll und die Arbeitsschutzverwaltungen.
2. Sicherstellung von Mindeststandards bei der Unterbringung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
3. Zulässigkeit des Schlachtens und der Verarbeitung von Fleisch in Betrieben der Fleischwirtschaft ab dem 01.01.2021 nur noch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des eigenen Betriebes, so dass Werkvertragsgestaltungen und Arbeitnehmerüberlassungen nicht möglich sein werden für Betriebe, deren Kerngeschäft die Schlachtung und Fleischverarbeitung ist.
4. Verpflichtung der Arbeitgeber, die zuständigen Behörden über den Einsatz sowie den Wohnort ihrer ausländischen Arbeitskräfte zu informieren.
5. Laufende Beratung und Information ausländischer Arbeitnehmer durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts „Faire Mobilität“.
6. Verpflichtung zur digitalen Arbeitszeiterfassung.
7. Verdoppelung des Bußgeldrahmens des Arbeitszeitgesetzes von € 15.000,00 auf € 30.000,00 analog zum Bußgeldrahmen des Mindestlohngesetzes.
8. Prüfung hinreichender Absicherung für Unfall- und Gesundheitsrisiken.
9. Ausweitung der bestehenden Informationswege zur Corona-Infektion.
10. Auflage einer Studie zur „Durchsetzung rechtlicher Regelungen in der Fleischwirtschaft“ (Schwerpunkt: Arbeitsbedingungen).

2. Fachkräfte-Einwanderungsgesetz

Mit Wirkung zum 01.03.2020 ist in Deutschland das Fachkräfte-Einwanderungsgesetz (FEG) in Kraft treten.

Das Fachkräfte-Einwanderungsgesetz soll den Rahmen für eine gezielte und gesteigerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten, also aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, schaffen. Als Fachkräfte gelten drittstaatsangehörige Ausländer, die entweder eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen oder einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren

ausländischen Hochschulabschluss haben. Der Zuzug von un- oder niedrigqualifizierten drittstaatsangehörigen Ausländern soll durch das Fachkräfte-Einwanderungsgesetz nicht ermöglicht werden.

Das Bundesministerium des Innern hat hierzu einen Fragekatalog erstellt. Diesen finden Sie unter dem Link:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/fachkraefteeinwanderung/faqs-fachkraefteeinwanderungsgesetz.html>.

3. Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie 2018/957 zum 30.07.2020

Die neue EU-Entsenderichtlinie 2018/957 muss bis spätestens zum 30.07.2020 in deutsches Recht umgesetzt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/eu-entsenderichtlinie-1720608>. Der IGTU wird hierzu in Kürze eine Informationsveranstaltung organisieren. Über das genaue Datum werden wir Sie noch rechtzeitig informieren.

4. Keine Bürgenhaftung für Bauherren nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Der Bauherr ist kein Unternehmer im Sinne des § 14 Satz 1 AEntG. Dies hat das Bundesarbeitsgericht bereits mit Urteil vom 16.10.2019, Az.: 5 AZR 241/18 entschieden. Der Begriff des Unternehmers ist einschränkend auszulegen. Erfasst wird nur der Unternehmer, der sich zur Erbringung einer Werk- oder Dienstleistung verpflichtet hat und diese nicht mit eigenen Arbeitnehmern ausführt, sondern sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung eines oder mehrerer Subunternehmer bedient. Hierzu gehört auch der sogenannte Bauträger, der sich dadurch auszeichnet, dass er ein Gebäude errichtet, um es zu veräußern, nicht aber der Bauherr, der mit der Errichtung des Gebäudes (nur) einen Eigenbedarf erfüllt.

II. Newsletter Steuer

1. Mindestlohn

Seit dem 01.01.2020 gilt in Deutschland ein neuer allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn von 9,35 Euro brutto je Zeitstunde (siehe § 1 b) der zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung MiLoV2). Nach den Regelungen des Mindestlohngesetzes wird die nächste Anpassung des gesetzlichen Mindestlohnes zum 01.01.2021 erfolgen.

2. Reisekosten - Erhöhung der Verpflegungspauschbeträge ab 2020:

Der Gesetzgeber hat erstmals seit vielen Jahren eine Erhöhung der Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand beschlossen, die ab dem 1.1.2020 in Kraft traten. Nachstehend erhalten Sie eine Übersicht über die alten und neuen Sätze gemäß der Regelung in § 9 Abs. 4 a EstG:

<u>Abwesenheit</u>	<u>Pauschale bis 2019 Mehraufwand (neu) ab 2020</u>	
Zwischen 8 und 24 Stunden	12 Euro	14 Euro
An- und Abreise	12 Euro	14 Euro
24 Stunden (Ganztägig)	24 Euro	28 Euro

3. Änderung der Umsatzsteuersätze ab 01.07.2020 bis vorerst 31.12.2020

Infolge der Covid 19-Pandemie wurde der Umsatzsteuersatz in Deutschland für einen Übergangszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 wie folgt gesenkt:

- von 19 % auf 16 %
- von 7 % auf 5 %

Ab dem 1. Januar 2021 gelten wieder die Umsatzsteuersätze von 7 % bzw. 19 %.

III. Newsletter Versicherung

Thema Betriebshaftpflichtversicherung

Eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung ist unabdingbare Voraussetzung einer jeden wirtschaftlichen Betätigung im In- und Ausland. Mit nachstehender Checkliste „Betriebshaftpflichtversicherung“ möchten wir Ihnen daher diejenigen erweiterten Leistungspunkte rund um die Betriebshaftpflichtversicherung beschreiben, die auf jeden Fall Bestandteil des Versicherungsumfangs sein sollten:

Checkliste Betriebshaftpflichtversicherung

Mindestinhalt:

- ✓ Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- ✓ Mindestdeckungssumme € 5.000.000
- ✓ Leistung von Schadenersatz an Dritte
- ✓ Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Zusätzliche Deckungserweiterungen insbesondere für grenzüberschreitend tätige

Unternehmen:

- ✓ Aktive Werklohnklage
- ✓ Haftung für Schäden bei Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen
- ✓ Schäden bei Arbeiten auf fremden Grundstücken
- ✓ Tätigkeitsschäden / Bearbeitungsschäden
- ✓ Nachbesserungsbegleitschäden
- ✓ Mängelbeseitigungsnebenkosten
- ✓ Schäden an Materialien, die vom Auftraggeber oder Bauherrn bauseits gestellt werden
- ✓ Weiterbearbeitungs- und -verarbeitungsschäden
- ✓ Verbindung-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden
- ✓ Gegebenenfalls erweiterte Produkthaftpflicht

IV. Länderbericht Ungarn:

Aus Ungarn hat uns die interessante Nachricht erreicht, dass sich die Bemessungsgrundlage für die Abführung der ungarischen Sozialversicherungsbeiträge im Falle einer Entsendung in das Ausland seit dem 01.07.2020 nicht mehr nach dem durchschnittlichen Lohn des jeweiligen Industriezweiges, sondern nach dem volkswirtschaftlichen Durchschnittslohn des Januars bis Julis des Vorjahreszeitraumes bestimmt. Dieser beträgt für das Kalenderjahr 2020 demnach 362.600 HUF (ca. € 1.100,00) pro Monat. Dadurch erhöht sich der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung für ungelernte Arbeitnehmer um monatlich 38.300 HUF und für Facharbeiter um monatlich 28.820 HUF. Dies wiederum führt zu einer nicht unerheblichen Verteuerung der Lohnkosten um ca. 5-10 %.

Nähere Informationen zu dem Thema finden Sie im ungarischen Sozialversicherungsgesetz 122/2019 § 27 (1) ba)

(<https://mkogy.jogtar.hu/jogszabaly?docid=A1900122.TV>)

und auf der Website des ungarischen Statistikamtes

(<http://www.ksh.hu/docs/hun/xftp/gyor/ker/ker1907.html>).

Neu-Ulm, den 15.07.2020



Der Präsident des IGTU